

## Satzung

### der „Initiative Ludwig-Erhard-Preis - Auszeichnung für Spitzenleistungen im Wettbewerb e.V.“

#### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Initiative Ludwig-Erhard-Preis - Auszeichnung für Spitzenleistungen im Wettbewerb e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister in Düsseldorf eingetragen und hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Oberursel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1 Der Verein dient dem Zweck, den Excellence-Gedanken zu verbreiten und jährlich den Ludwig-Erhard-Preis zu vergeben.

Er dient dazu, Spitzenleistungen im Wettbewerb in allen Bereichen der deutschen Wirtschaft, in öffentlichen Verwaltungen/Einrichtungen, Wissenschaft und sonstigen Institutionen zu fördern. Dem Ludwig-Erhard-Preis liegt der Excellence-Gedanke zugrunde, wie er im EFQM Excellence Modell festgelegt wurde. Aus deutscher Sicht geht es dabei um Soziale Marktwirtschaft im Sinne von Ludwig Erhard: um Wirtschaftsleistungen, die Verbrauchern nutzen, mit denen sich Mitarbeiter identifizieren, die die Umwelt schonen, und um gesellschaftliche Leistungen, die den sozialen Frieden fördern.

- 2.2 Der Verein fördert Aktivitäten, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören:

- Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, Ausbildungs- und Forschungsstätten sowie Einzelpersonlichkeiten, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen
- Veranlassung und Unterstützung von Forschungsarbeiten
- Sammlung und Auswertung von Erfahrungen
- Durchführung von Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Publikationen
- Einrichtung von Arbeitskreisen
- Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen

- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

##### **3.1 Ordentliche Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Unternehmen, Vereine, Verbände und öffentliche Institutionen sein.

- 3.2 Der Eintritt erfolgt durch Antrag beim Präsidium, das über die Mitgliedschaft entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Anrufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung beantragt werden.

- 3.3 Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres per Brief an den Vorsitzenden des Vorstandes kündigen. Mitglieder können bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages durch den Vorstand oder bei Satzungsverletzung oder Schädigung des Ansehens des Vereins durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

- 3.4 Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.

### 3.5 *Außerordentliche Mitgliedschaft*

- 3.5.1 Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand zur Mitgliedschaft eingeladen und können beitragsfrei gestellt werden. Außerordentliche Mitglieder können Unternehmen, Vereine, Verbände und öffentliche Institutionen sein.
- 3.5.2 Jedes außerordentliche Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Der Vorstand behält sich vor, außerordentliche Mitglieder aus wichtigem Grund auszuschließen. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

## **§ 4 *Organe des Vereins***

- 4.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Präsidium.

## **§ 5 *Mitgliederversammlung***

- 5.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 5.2 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere für die:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entlastung der Geschäftsführung
  - Entgegennahme und Bestätigung des Kassenberichtes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder
  - Berufung der Kassenprüfer
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
- 5.4 Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmübertragung ist zulässig.
- 5.5 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5.6 Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung fertigt das Präsidium eine Niederschrift an, die der Sitzungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
- 5.7 Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

## **§ 6 Vorstand**

6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- vier Vertretern von Verbänden oder Lobbyorganisationen aus dem Kreis der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder, die auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung bestellt werden,
- je einem Vertreter der DGQ und des VDI
- einem Vertreter der Ludwig-Erhard-Stiftung e.V.
- bis zu vier Vertretern aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder
- dem Geschäftsführer, der dem Vorstand Kraft Amtes angehört

Den Vorsitz führt der Vorsitzende; im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

6.2 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand (das Präsidium) im Sinne des § 26 BGB.

6.3 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

Das Präsidium ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6.4 Der Vorstand beruft den Geschäftsführer.

6.5 Der Vorstand kann sich und dem geschäftsführenden Vorstand Geschäftsordnungen geben.

6.6 Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und hat folgende Aufgaben:

- Repräsentieren des Vereins im Außenverhältnis
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung
- Genehmigung des Arbeitsprogrammes
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Budgetplanung, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung
- Berufung der Mitglieder der Jury zur Vergabe des Ludwig-Erhard-Preises für Spitzenleistungen im Wettbewerb

6.7 Mit Ausnahme des Geschäftsführers beträgt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder drei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6.8 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

## **§ 7 Jury**

7.1 Zur Vergabe der Preise und Auszeichnungen beruft der Vorstand eine unabhängige Jury. Sie ist frei in ihren Entscheidungen hinsichtlich der Bewertung der sich bewerbenden Organisationen.

Der Vorstand kann ein Mitglied der Jury jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Das Jurymitglied ist vor einem solchen Beschluss anzuhören. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands.

7.2 Die Jury setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Die Berufungszeit beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist maximal zweimal möglich. Ein Vertreter der Ludwig-Erhard-Stiftung ist ein ständiges Mitglied der Jury.

- 7.3 Bedienstete des Vereins und Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vertreters der Ludwig-Erhard-Stiftung e.V. können nicht zu Mitgliedern der Jury berufen werden. Ein Mitglied des Präsidiums ist berechtigt an den Jury-Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ein aktiver Assessor darf in dem Jahr kein Mitglied der Jury sein.
- 7.4 Die Jury hat bei der Neuernennung neuer Jurymitglieder ein Vorschlagsrecht.
- 7.5 Mögliche Interessenkonflikte eines Jury-Mitglieds sind unverzüglich bei der Jury anzuzeigen. Das Jury-Mitglied ist grundsätzlich von der Beschlussfassung der Jury auszuschließen. Ein Jury-Mitglied darf keine beratende Funktion bei einer Bewerberorganisation ausüben. (siehe: Code of Conduct der Jury). Bei Verstößen wird das Jury-Mitglied aus der Jury ausgeschlossen. Die Jury wählt ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 7.6 Die Jury wählt ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 7.7 Die Jury gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 8 Assessoren**

- 8.1 Die Assessoren legen mit ihrer Arbeit die Grundlage für den Bewertungsprozess und arbeiten damit der Jury zu. Sie sind in der Bewertung der Bewerber von den Organen des Vereins und seinen Beschlüssen unabhängig.
- 8.2 Der Vorstand legt für die Assessoren ein Verfahren fest, das sicherstellt, dass die Bewertung der Bewerber unabhängig von möglichen Interessenkonflikten erfolgt.
- 8.3 Jeder Assessor gibt eine Unabhängigkeits- und Unbefangenheitserklärung ab, die der Jury bei ihrer Sitzung zur Entscheidung über die Vergabe der Preise und Auszeichnungen vorgelegt wird.

#### **§ 9 Geschäftsführung**

- 9.1 Der Geschäftsführer ist vom Vorstand mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt.
- 9.2 Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für:
- die Aufstellung und Umsetzung des Arbeitsprogramms
  - die Erstellung des Jahresberichtes
  - die Erstellung der Budgetplanung

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

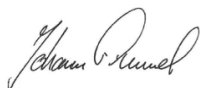
- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 10.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der gemeinnützigen Ludwig-Erhard-Stiftung e.V. zu.
- 10.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Berlin am 1.12.2011.

Thomas Kraus  
Vorsitzender



Johann Simmel  
stellv. Vorsitzender



Dr. André Moll  
geschäftsf. Vorstandsmitglied

